

SATZUNG

des Turn- und Sportvereins Schwiegershausen e.V.

§ 1 Name, Sitz

- I. Der Verein hat den Namen Turn- und Sportverein Schwiegershausen e.V. und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Osterode unter der Nr. 147 am 29.07.1957 eingetragen. Er hat seinen Sitz in Osterode, OT Schwiegershausen.
- II. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und der Landesfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- III. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- I. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- II. Er wird insbesondere verwirklicht durch
 - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
 - Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen,
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen.
- III. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- IV. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- V. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- VI. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige Abteilung, gegründet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus den:

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- I. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter/innen. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der die Antragsteller/in innerhalb von 4 Wochen den Turnrat anrufen. Dieser entscheidet endgültig.
- II. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
- III. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit. Sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Turnrates.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- II. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Geschäftshalbjahres zulässig.
- III. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - oder wegen grob unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Turnrat zulässig; sie muss schriftlich und

binnen 4 Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Der Turnrat entscheidet endgültig.

- IV. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
- V. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 7 Rechte und Pflichten

- I. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- II. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen, die den Verein betreffen, zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- III. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Turnrat

§ 9 Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus:
 - dem/der ersten Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Kassenwart/in
 - dem/der stellvertretenden Kassenwart/in (Stimmrecht nur als Vertreter des Kassenwartes)
 - dem/der Sportwart/in
 - dem/der Schriftwart/in

II. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse des Turnrates und der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit (bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die seines/ihrer Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeiten der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

III. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der/die erste Vorsitzende
- der/die stellvertretende Vorsitzende
- der/die Kassenwart/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

IV. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EstG ausgeübt werden.

Über die tatsächliche Höhe u. Auszahlung entscheidet im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten der Vorstand.

V. Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte anzustellen.

VI. Die Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein tätigen Mitarbeitenden haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

VII. Der Vorstand und Turnrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 10 Turnrat

- I. Der Turnrat besteht aus:
 - dem Vorstand
 - den Fachwarten
 - der Frauenwartin
 - den Jugendwarten
 - den Turnwarten
 - dem/der Sozialwart/in
 - dem/der Werbe- und Pressewart/in
 - dem/der Archivwart/in
 - dem/der Gerätewart/in
 - dem/der Festausschussvorsitzenden

- II. Der Turnrat ist zuständig für:
 - Beratung der laufenden Vereins- bzw. Abteilungsangelegenheiten
 - Beschlussfassung über den Jahreshaushalt
 - Behandlung von Einsprüchen in Berufungsfällen
 - Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
 - Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen

Der Turnrat wird vom Vereinsvorsitzenden oder seinem Beauftragten nach Bedarf einberufen und geleitet - die Einladung ergeht in geeigneter Form.

Bezüglich der Beschlussfähigkeit ist § 14 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden. Die Turnratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.

- II. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn % der Mitglieder es schriftlich, unter Angabe der Gründe, beim Vorstand beantragt.

§ 12 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Genehmigung des vorliegenden Protokolls der letzten JHV
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/innen
- Entlastung und Wahl des Vorstandes und des Turnrates
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins

§ 13 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch Veröffentlichung der Tagesordnung und der Anträge in geeigneter Form. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

§ 14 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

- I. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/derer Verhinderung von seinem(r)/ihrem(r) Stellvertreter/in geleitet. Ist keiner der Vorsitzenden anwesend, so wird die Versammlung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Versammlungsleiters/in den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Vereins erforderlich.
- II. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

§ 15 Stimmrecht und Wählbarkeit

- I. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- II. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 16 Kassenprüfung

- I. Die Kassenprüfung wird von zwei Vereinsmitgliedern durchgeführt. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich, für die Dauer von zwei Jahren, eine Person zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes, des Turnrates oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist nicht zulässig.
- II. Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege Mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und Richtigkeit durch Unterschriftsleistung zu bestätigen. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Kassenswartes/in und der übrigen Vorstands- bzw. Turnratsmitglieder.

§ 17 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung zu erlassen. Die Ordnung wird mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Der Vorstand kann weitere Ordnungen erlassen. Die Ordnungen der Verwaltungsbehörden für die Benutzung der Sportstätten werden umgesetzt

§ 18 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, des Vorstandes und des Turnrates ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter/in und von dem/der Schriftwart/in (im Verhinderungsfall einte zu bestimmende/r Vertreter/in) zu unterschreiben.

§ 19 Auflösung des Vereins

- I. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die dem Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- II. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins
 - an den Landessportbund Niedersachsen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten zu verwenden hat,
 - oder
 - an die Ortschaft Schwiegershausen, die das Vermögen unmittelbar für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 14.01.2011 beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Satzung vom 12.01.2001, eingetragen in das Vereinsregister Nr. 238, tritt mit gleichem Datum außer Kraft.

Osterode, 11. April 2011